Kurgemeinde



Moorbad Harbach

Lfd.Nr.: 2010-2015

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am:

Donnerstag, 04. Dezember 2014 in:

Harbach - Gemeindeamt

Beginn: Ende: **19.00 Uhr** Uhr **20.25 Uhr** Uhr

A١	WESEND WAREN (=	X):		
X	Bürgermeisterin	Margit Göll	- als Vors	itzende
X	Vizebürgermeister	Karl Haumer		
X	gf. GR. Michael Jäger			
X	gf. GR. Peter Mayer		X	GR. Karl Baumgartner
X	gf. GR. Christoph Mülli	ner	X	GR. Franz Habenberger
X	gf. GR. Erwin Weber		X GR Egon Kempf DI	
				GR. Gottfried Pfeiffer Mag. FH
			X	GR. Peter Pichler
				GR Helga Prinz
				GR. Andreas Schmidt
			X	GR. Franz Wielander
	IWESEND WAREN AU Ilse Lettl-Gansch	COLINDEM (Editoroi).		
	ITSCHULDIGT ABWES	SEND WAREN:		
<u>X</u>	GR Peter Bachofner	**************************************		
NI	CHT ENTSCHULDIGT	ABWESEND WAREN:		
			Schriftführerin: Karin Fuchs	
	Die Sitzung war öffer	ntlich.	Die Sitzung	war beschlussfähig.

3970 Harbach 22 | T +43 2858 5214-0 | F +43 2858 5214-20 | office@moorbad-harbach.gv.at | www.moorbad-harbach.gv.at Bank u. Sparkasse AG Waldviertel-Mitte | BLZ 20272 | Konto 04200559310 | Raiffeisenbank Weitra | BLZ 32936 | Konto 12021 U + D - A T U 5 9 0 7 6 4 6 7 - | familienfreundlichegemeinde

Tagesordnung:

- 01. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27.10.2014
- 02. 2. Nachtragsvoranschlag 2014
- 03. Voranschlag 2015
- 04. Tourismusverein Moorbad Harbach Haushaltsvoranschlag 2015
- 05. Vertrag betreffend WANDERN und RADFAHREN zwischen Gutsverwaltung Fürstenberg und der Gemeinde Moorbad Harbach
- 06. Kooperationsvertrag über Datenaustausch zwischen der Gemeinde Moorbad Harbach und dem Land NÖ für die Benutzung des NÖ Geodaten-Portals
- 07. Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Moorbad Harbach gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien
- 08. Verkehrsflächenentwidmung in der KG Lauterbach (Auflassung eines Teiles des öffentlichen Gutes Nr. 901/10, EZ 158, zur Vereinigung mit dem Privatgrundstück Nr. 542/1, EZ 189)
- 09. **Veräußerung** Teiles des öffentlichen Gutes Nr. 901/10, EZ 158, zur Vereinigung mit dem Privatgrundstück Nr. 542/1, EZ 189
- 10. Abrechnung des Budgetbetrages 2013 an die Kurkommission im Jahr 2014
- Ansuchen vom Kultur- und Fremdenverkehrsverein "D'Nebelstoana" um finanzielle Unterstützung für das Gipfelkreuz am Nebelstein vom 19.11.2014

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27.10.2014

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll der Sitzung vom 27.10.2014 keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2 2. Nachtragsvoranschlag 2014

Sachverhalt:

Der von der Bürgermeisterin und vom Finanzreferenten erstellte Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2014 ist in der Zeit vom 18.11. 2014 bis 02.12.2014 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegen. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfs ausgefolgt. Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge

den vorliegenden

Entwurf

des 2. Nachtragsvoranschlages 2014

beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3 Voranschlag 2015

Sachverhalt:

Der von der Bürgermeisterin und vom Finanzreferenten erstellte Entwurf des Voranschlages 2015 ist in der Zeit vom 18.11. 2014 bis 02.12.2014 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegen. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfs ausgefolgt. Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Entwurf des Voranschlages 2015 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

einstimmig

TOP 4 Tourismusverein Moorbad Harbach – Haushaltsvoranschlag 2015

Sachverhalt:

Betreffend dieses Tagesordnungspunktes legt die Bürgermeisterin dem Gemeinderat den "Budgetentwurf 2015" vom Tourismusverein Moorbad Harbach wie folgt vor: Finanzreferent, GGR Weber erläutert dazu eingehend:

Tourismusverein Moorbad Harbach

Budgetentwurf 2015

Elnnahmen Part) () () () () () () () () () (
Überführung 2014	Einnahmen	Ausgaben
	-4 500,00	Some with the second se
Gemeinde - Nächtigungstaxenanteil 2015	150 000,00	Charles Assembly Account of the Control of the Cont
Direkte Einnahmen (Inserate, Häferlverkauf, Fernrohr)	8 000,00	
Ausgaben		
<u>Investitionen</u>		8 000,00
Massas (Maldulanda)		
Messen (Waldviertel pur, Seniorenmesse Linz)	JOURNAL DE LA CONTRACTION DE L	3 500,00
Vorträge (Lichtbildervorträge)		
Antwake (First Olites Antwake)		2 500,00
<u>Personalaufwand</u>		
Löhne	100	27 000,00
Lohnnebenkosten (DB, DZ, LSt. Komm.Steuer)		4 800.00
Gesetzl. Sozialaufwand		10 000,00
Personalkostenanteil f. zusätzliche Arbeiten		2 000,00
		2 000,00
Verwaltung u. Buchhaltung	***************************************	
Buchhaltung		1 500:00
Postgebühren, Büromaterial		1 000,00
<u>Werbemaßnahmen</u>		
Inserate		1 300,00
Zimmernachweise, Medien		1 800,00
Div. Kosten (Gästeehr. Gutscheine)		3 500.00
		Control of the contro

Instandhaltungen, sonst. Aufwendungen		
Entschädigung Musikkapelle		1 800,00
Pachte (Motorikpark, Laufzentrum)		2 300,00
Miete Fernrohr		900,00
Strom, Wasser (Laufzentrum)		300,00
Müllgebühren		800,00
Telefonkosten		300,00
Erhaltung Kulturlandschaft		4 500,00
Pflege Motorikpark (Reparaturen, Fallschutz)		5 000,00
Diverse Instandhaltungen		5 000,00
Langlaufloipen, Motorschlitten		500,00
Versicherungen (Lauf-, Wanderwege)		600,00
Kilometergelder f. Tourismusarbeiter		3 400,00
Maschinenpauschalen		600,00
Bewirtungskosten		800,00
Kulturverein Weitra (Hälfteanteil)		1 500,00
Werbemaßnahmenunterstützung für 2013	Version and the second	48 000.00
Kreditruckzahlungen, Zinsenautwand u. Bankspesen		
Rückzahlung Kredit (Basismaßnahmen)		8 500,00
Bankspesen		300,00
Zinsenaufwand		1 500,00
	153 500,00	153 500,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge

den vorliegenden Budgetentwurf 2015

vom Tourismusverein Moorbad Harbach

beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis:

12 JA-Stimmen

2 Stimmenthaltungen -

GR Gottfried Pfeiffer

GR Egon Kempf

TOP 5 Vertrag betreffend WANDERN und RADFAHREN zwischen Gutsverwaltung Fürstenberg und der Gemeinde Moorbad Harbach

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert, dass o.a. Vertrag mit Jahresende abläuft und dieser daher im Gemeinderat neu zu beschließen ist. Der neue Vertrag hat wieder eine Gültigkeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2022.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge nachfolgenden Vertrag betreffend WANDERN und RADFAHREN zwischen SD Johannes Prinz zu Fürstenberg und ID Stephanie Prinzessin zu Fürstenberg und der Gemeinde Moorbad Harbach beschließen.

Vertrag

Abgeschlossen zwischen

SD Johannes Prinz zu Fürstenberg und
ID Stephanie Prinzessin zur Fürstenberg
beide wohnhaft in 3971 Schwarzau 1
(im Folgenden kurz "Grundeigentümer" genannt), einerseits
und der

Gemeinde Moorbad Harbach, Harbach 22, 3970 Moorbad Harbach (im Folgenden kurz "Berechtigter" genannt), andererseits,

wie folgt:

I. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.
 Die Grundeigentümer sind über die in der Bellage A (Luftblid) gelb gekennzeichnete Wege (KG Hirschenwies Grundstück Nr. 794/2, EZ 226, und Grundstück Nr. 794/4, EZ 251), im Folgenden kurz "Objekt" genannt, verfügungsberechtigt. Die Bellage A bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- Die Grundeigentümer gestatten dem Berechtigten das Objekt allgemein für das Wandern und Radfahren auf die Dauer und zu den Bedingungen dieses Vertrages freizugeben.
- 3.

 Dem Berechtigten wird für diese Zwecke zusätzlich das Recht eingeräumt,
 das Objekt gemäß der forstlichen KennzeichnungsVO und im Sinne nachstehender
 Bedingungen in holzunschädlicher Weise zu beschildern und beschildert zu halten
 und das Objekt im Sinne nachstehender Bedingungen zu benutzen:

II. BEDINGUNGEN

1. Rechte und Pflichten des Berechtigten

1.1.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Absicht der Parteien darauf gerichtet ist, dass die Wegehaltereigenschaft bei den Grundeigentümern verbielbt, sowie den Berechtigten als selbständigen Unternehmer in sinngemäßer Anwendung des § 93 Abs. 5 StVO 1960, BGBI. 169/1960 in der Fassung BGBI. I Nr. 142/2000 die Verkehrssicherungspflichten für das Wandern und Radfahren treffen.

Sind zur Ausübung der Rechte nach I.2 und I.3 behördliche Bewilligungen oder Anzeigen erforderlich, sind diese – falls namens der Grundeigentümer, so erst nach seiner Zustimmung – vom Berechtigten einzuholen bzw. zu erstatten. Der Berechtigte hat alle Kosten der Projektserstellung, der Anträge, Anzeigen und Verfahren zu tragen und auf eigene Kosten für die Erfüllung der behördlichen Bedingungen und Auflagen zu sorgen.

1.2.

Vor Eröffnung des vertragsgegenständlichen Verkehrs nach I.2. hat der Berechtigte das Objekt auf seine Kosten – u.a. entsprechend dem definierten Schwierigkeitsgrad – in einen tauglichen Zustand für das Wandern und Radfahren zu versetzen sowie im Einvernehmen mit den Grundeigentümern leitend zu beschildern und es auf die Dauer der Rechtsausübung in einem solchen Zustand zu erhalten. Dies schließt eine regelmäßige, mindestens 2x pro Monat durchzuführende Kontrolle des Objektes ein.

Auf Jenen Streckenabschnitten, die besondere Gefahren durch das Zusammentreffen verschiedener Nutzer (z.B. Radfahrer und Wanderer etc.) oder besondere Gefährdungen durch die Streckenbeschaffenheit (z.B. Stellheit und Bodenbeschaffenheit und Unübersichtlichkeit etc. erwarten lassen, sind entsprechende Warnbeschilderungen anzubringen.

Die Tafeln und Wegweiser dürfen nicht auf Bäumen montiert werden.

1.3.

Der Berechtigte hat den an das Objekt angrenzenden forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs (danebenliegenden Wald) vor der Öffnung für den vertragsgegenständlichen Verkehr und während der Zeit der Freigabe mindestens 2x pro Monat auf seinen für die Benutzung durch Wanderer und Radfahrer ungefährlichen Zustand zu kontrollieren und erkennbare Gefährdungen auf eigene Kosten zu beseitigen. Eingriffe in den Bewuchs oder den Bodenzustand bedürfen – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – der Zustimmung der

Grundelgentümer. Gewonnenes Holz bleibt Eigentum der Grundelgentumer. Kann die Gefährdung nicht sofort beseitigt werden, hat der Berechtigte erkennbar vor ihr zu warnen und erforderlichenfalls namens des Grundelgentümers das Objekt zu sperren.

1.4.

Das Objekt und die unmittelbar angrenzenden Flächen sind vom Berechtigten mindestens 1x pro Monat auf seine Kosten vom Abfall zu säubern.

1.5.

Schäden an Sachen der Grundeigentümer, die im Rahmen der Öffnung des Objektes vom Berechtigten, von dessen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leuten verursacht werden, hat der Berechtigte unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis den Grundeigentümern zu vergüten oder vollständig zu beheben.

1.6.

Für erforderliche Wegsperren in Folge von Naturereignissen, welche die Rechtsausübung im Sinne von I.2. ("Wandern" und "Radfahren") beeinträchtigen, ist der Berechtigte verantwortlich.

Ungeachtet dessen nimmt der Berechtigte zur Kenntnis, dass eine solche Sperre auch von den Grundelgentümern im Wege der Forst- und Güterdirektion veranlasst werden kann. Von einer seltens der Grundelgentümer verhängten Sperre wird der Berechtigte ehest möglich informiert.

1.7.

Der Berechtigte hat die Grundeigentümer und dessen Leute gegen jegliche Schadenersatzansprüche aus dem Titel eines für den vertragsgegenständlichen Verkehr ("Wandern u. Radfahren") mangelhaften Zustandes des Objektes (§ 1319a ABGB, in der Fassung BGBI. I Nr. 48/2001) sowie eines mangelhaften Zustandes des an das Objekt angrenzenden forstlichen bzw. nichtforstlichen Bewuchses schad- und klagios zu halten und ihm die aus einem solchen Grund auferlegte Schadenersatzleistung samt allen Verfahrensund Vertretungskosten unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis zu ersetzen (daher trifft die Grundeigentümer weiterhin die Haftung als Wegehalter für den übrigen Verkehr). Diese Verpflichtung gilt nicht für den Bereich und auf die Dauer einer Sperre des Objektes nach II.2.3, und für Schadenersatzansprüche von an der Waldbewirtschaftung (einschließlich Jagd) beteiligten Personen.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass eine allgemeine Haftpflichtversicherung (Wegehalterund Betriebshaftpflichtversicherung) zur Risikoabdeckung durch das Land NÖ abgeschlossen wurde.

erforderlichen elner Zustimmung zu dle Grundelgentümer die Sollten und Klagstehen ihm verweigert haben, schadensverhindernden Maßnahme Schadloshaltung bzw. Rückersatzanspruch bezüglich der durch das Unterbleiben dieser Maßnahme verursachten Schäden nicht zu.

1.8.

Der Berechtigte verzichtet auf jeglichen Schadenersatzanspruch gegen die Grundeigentümer und gegen an der Bewirtschaftung seines Grundbesitzes mitwirkenden Personen für eine Beeinträchtigung seiner in I. genannten Rechte und für eine Beschädigung seiner der Rechtsausübung dienenden Sachen oder für einen erhöhten Instandhaltungsaufwand, verursacht durch Maßnahmen der Bewirtschaftung (samt Jagdausübung). Der Verzicht gilt nicht, soweit der Schaden im Rahmen der Arbeitsdurchführung vermeldbar war oder grobfahrlässig oder vorsätzlich zugefügt wurde, ebenso nicht für Schäden aus der Verletzung der Wiederherstellungspflicht des ortsüblichen Standards im Sinne von II.2.2.

1.9.

Der Berechtigte nominiert den Grundeigentümern im Wege der Fürstenberg`schen Forstund Güterdirektion einen im Sinne Punkt 1.3. für die Kontrolle Verantwortlichen. 2 mal pro Jahr findet eine gemeinsame Begehung hinsichtlich Sicherheit und Sauberkeit statt. "Touristischer Rücklass" (Getränkedose, Plastik- oder Glasflaschen, Jausenverpackungen etc.) sind im Zuge der im Punkt 1.3. erwähnten Kontrollen ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.10.

Benützungsbeschränkungen

- Radfahren und Mountainbiken etc. Ist ausnahmslos nur bei Tageslicht erlaubt.
 Dies ist auf einer Zusatzlafel anzubringen.
- Wintersperre
 Die Grundeigentümer sind zur Schneeräumung nicht verpflichtet. Die Wintersperre
 beginnt am 1. November und dauert bis 31. März des Folgejahres.

1.11.

Kosten

Für die Berechtigung ist ein Anerkennungszins von € 100,00 zuzüglich der gesetzlichen USt (derzeit 20 %) an die Fürstenberg`sche Forst- und Güterdirektion zu entrichten. Der Anerkennungszins ist für das jeweilige Jahr im Vorhinein spätestes bis 31.Jänner unaufgefordert zu bezahlen.

2. Rechte und Pflichten des Grundelgentümers

2.1.

Die Grundelgentümer sind berechtigt, das Objekt zu Bewirtschaftungs- (einschließlich Jagd-) und Aufsichtszwecken zu befahren bzw. befahren zu lassen.

2.2.

Die Grundelgentümer verpflichten sich, das Objekt nach auftretenden Schäden im Zuge von Naturereignissen (Starkniederschlägen, Vermurungen, Unterspülungen, etc.) bzw. nach Beschädigungen des Objektes im Zuge der Bewirtschaftung oder forstlichen Bringung Insowelt wieder in Stand zu setzen, als dies für seine betrieblichen Zwecke (ortsüblicher Standard) erforderlich ist. Für die Durchführung der erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen gilt II.2.3. sinngemäß. Die Grundelgentümer verpflichten sich welters, den Berechtigten über Beschädigungen des Objektes im Zuge der Bewirtschaftung oder forstlichen Bringung unverzüglich zu informieren.

2.3.

Die Grundeigentümer sind berechtigt, das Objekt aus Sicherheitsgründen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des § 34 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 zur Durchführung von BGBI. Nr. 419/1996) oder in der Fassung Bewirtschaftungsmaßnahmen (einschließlich Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage ganz oder tellweise zu sperren. Die Sperre hat an geeigneter Stelle, in ausreichender Entfernung vor der Maßnahme bzw. dem Hindernis und in einer Art und Weise zu erfolgen, dass sie für Wanderer schon aus der Ferne deutlich erkennbar ist. Keinesfalls dürfen als Sperre Drähte, Schnüre, Ketten und dergleichen verwendet werden. Gegebenenfalls sind Beschilderungen, die das Wandern erlauben, vorübergehend unkenntlich zu machen und außer Geltung zu setzen. Für den Bereich und auf die Dauer der Sperre treffen den Berechtigten keine Verkehrssicherungspflichten.

Der Grundeigentümer werden die Dauer der Sperre auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränken.

III. VERTRAGSDAUER, AUFLÖSUNG

1.
Dieser Vertrag tritt mlt dem Tag seiner Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft und wird auf einen Zeitraum von 8 Jahren (ab 1.01.2015) abgeschlossen. Er endet also mit 31.12.2022. Eine Verlängerung dieses Vertrages ist möglich, wenn der Berechtigte bis spätestens 30.06.2022 ein diesbezügliches Ansuchen an die Forst-und Güterdirektion stellt.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes jeweils zum Jahresende aufzukündigen. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund z.B. wenn ein Vertragspartner trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist eine oder mehrere Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt, auflösen.

2.
Der Berechtigte hat im Fall der Vertragsbeendigung unverzüglich die von ihm angebrachten Beschilderungen zu entfernen, allfällige Schäden zu beheben oder zu vergüten und eine letztmalige Säuberung von Abfall vorzunehmen. Für allfällige in das Objekt seitens des Berechtigten getätigten Aufwendungen hat der Grundelgentümer keine Ablöse zu leisten.

- 3.

 Für Verpflichtungen, die bereits vor dem rechtswirksamen Ausscheiden des Berechtigten aus diesem Vertrag entstanden sind (Insbesondere Schadenersatzansprüche Dritter aufgrund erlittener Schäden infolge mangelhaften Zustandes des Objektes oder des an das Objekt angrenzenden forstlichen und nichtforstlichen Bewuchses), haftet der Berechtigte bis zur vollständigen Tilgung dieser Verpflichtungen welter.
- 4.
 Der Vertrag wird auf die Dauer des Wegfalls der vom Land NÖ abgeschlossenen
 Wegehalterversicherung (Sammelversicherung) außer Kraft gesetzt. Der Berechtigte hat das
 Objekt unverzüglich für die vertragsgegenständliche Nutzung zu sperren.
 Gegebenenfalls ist nach III.2 vorzugehen.
- 5.
 Sollte der Berechtigte seiner Pflicht zur Reinhaltung des Objektes und dessen Umgebung nach einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen, führt dies zu einer sofortigen Auflösung des gegenständlichen Vertrages mittels eingeschriebenen Briefes.
- 6.
 Sollten die Benützer des Objektes widerrechtlich andere Forststraßen als das freigegebene Objekt vermehrt benutzen so ist das Verbot auf einem weiteren Zusatzschild zu vermerken. Wird auch diese Maßnahme ignoriert, sind die Grundelgentümer berechtigt, den Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit aufzulösen.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SONSTIGES

- Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten.
 Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Berechtigten.
- Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in 3950 Gmünd ausschließlicher Gerichtsstand.

3. Es wird festgestellt, dass außer diesem schriftlichen Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Zusätzliche Nebenabreden sowie allfällige Abänderungen, Zusätze und Ergänzungen zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftformklausel. Die Durchführung von Veranstaltungen aller Arten im Bereich des Objektes sind durch gesonderte schriftliche Vereinbarungen zu regeln.		
4. Dieser Vertrag wird in je einer Ausfertigung für beide Vertragsparteien abgeschlossen. Der Berechtigte ist zur Vorlage an das Finanzamt verpflichtet.		
5. Die in diesem Vertrag verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise.		
6 Der Berechtigte nimmt zur Kenntnis, dass die Grundeigentümer in allen Fällen vom jeweiligen Leiter der Fürstenberg'schen Forst- und Güterdirektion vertreten werden, ohne dass es einer weiteren Vollmacht bedarf. Alle Anliegen an die Grundeigentümer sind daher im Wege der Fürstenberg'schen Forst- und Güterdirektion an den jeweiligen Leiter einzubringen.		
Moorbad Harbach, am		
Grundeigentümer: Berechtigter:		

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

einstimmig

Kooperationsvertrag über Datenaustausch zwischen der Gemeinde Moorbad Harbach und dem Land NÖ für die Benutzung des NÖ Geodaten-Portals

Sachverhalt:

Bürgermeisterin Göll informiert mit nachfolgendem Schreiben vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU7, vom 24.04.2013:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkohr Abtellung Gesamtverkehrsangelagenheiten 3109 St. Pöllen, Landhauspiatz 1



Ank der Niederösterreichtschen Lenderregierung, 3109

Bollegen

RU7-VM-8/018-2013 Konnzelchon (bal Antwort bitte angeben) E-Mail: post.ru/@nost.gv.at - Telefex 02742/5005/14950 Internet: http://www.noo.gv.at OVR: 0059988 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

guséti

Bearbelterin

Westhauser

Dipl.-Ing. Christoph

Durchwahl Dalur

16560

(0 27 42) 0005

24. April 2013

Ratiff

Elnrichtung des NÖ Verkehrsdatenverbundes zum digitalen Abgleich der Verkehrsinfrastruktur im Land Niederösterreich

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterini Sehr geehrter Herr Bürgermeisteri Sohr geehrte Frau Amtsleiterini Sehr geehrter Herr Amtsleiteri

Das Amt der NÖ Landesreglerung hat einen landesweiten Verkehrsdatenverbund aufgebaut, um einerseits die Verwaltung durch E-Governmantprozesse noch effektiver zu gestalten und andererseits den Wünschen der Bürgerinnen und der Wirtschaft nach aktuellen, digitalen Verkehrsinformationen entgegen zu kommen. Im nächsten Projektschritt soll auch Ihre Gemeinde in diesen Verkehrsdatenverbund einbezogen werden, wobei dieses Projekt nur mit Ihrer Hilfe erfolgreich umgesetzt werden kann. Im folgenden Schreiben finden Sie Informationen zu den Vorteilen des Verkehrsdatenverbundes für Ihre Gemeinde, zu den Inhalten und den Rahmenbedingungen des Projekts, sowie zur geplanten weiteren Vorgangsweise.

1.) Vorteile für Ihre Gemeinde;

- Der erhobene Verkehrsdatenbestand kann als Grundlagen f
 ür Ihre elgenen
 Verwaltungssysteme verwendet werden und erm
 öglicht einen Einblick in die
 Verkehrsdaten der Nachbargemeinden, der Lendesstraßenverwaltung bis hin zur
 ÖBB Infrastruktur und ASFINAG.
- Die Zusammenarbeit mit der Bezirkeverwaltungsbehörde wird erleichtert und die Erstellung von Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung wird vereinfacht.
- Digitale Kartengrundlagen für Internetauftritte, Tourismusinformationen,
 Stadtmarketing, ... stehen Ihnen mit Daten Ihrer Gemeinde aktuell und kostenlos zur Verfügung.
- Die Daten werden für eine österreichweite Vorkehrsauskunft verwendet, bzw. können Betreibern von NAVI Systemen zur Verfügung gestellt werden. Die Verkehrsauskunft Österreich (VAO) wird der erste Dienst für Bürgerinnen sein, der eine "Haustür zu Haustür" Auskunft für alle Verkehrsmittel (öffentlicher Verkehr, Radverkehr, Autoverkehr) bereitstellen wird und ihre Gemeinde kann die Datenqualität aktuell beeinflussen.
- Einsatzleitzentralen erhalten damit einen verbesserten Überblick über den aktuellen Stand des Verkehrswegenetzes.

2.) Korrigiert und zusammengeführt werden folgende digitale Datensätze:

- Gemeindestraßen und Güterwege fahrstreifengenau, mit Einbahnen, Kreuzungen und Abbiegeverboten, sowie Brücken und Tunnel,
- Öffentliche Rad- und Fußgängerinfrastruktur (Gehstelge, ...),
- · Bushaltestellen,
- Zugangswege zu allen Bahnhöfen und Erfassung der Elsenbahnlinien außerhalb der ÖBB infrastruktur,
- · Adressen können auf Wunsch der Gemeinden korrigiert werden.

3.) Rahmenbedingungen und Grundvoraussetzungen für die Erweiterung des Verkehrsdatenverbundes:

Grundvoraussetzung ist, dass alle Daten die abgespelchert werden, den gleichen Ortsbezug haben und damit digital wiedergofunden und welterverarbeitet werden können. Daher wurde ein "Verkehrsbezugssystem" die GIP.nö (GraphenIntegrationsplattform Niederösterreich) aufgebaut. 14.000 km Landesstraßennetz und Autobahnen stehen bereite in hoher Qualität digital zur Verfügung. Gemeindesstraßen, Güterwege, Eisenbahnen, Bushaltestellen, etc. stehen derzeit im digitalen Netz nur mit sehr unterschiedlicher Qualität oder gar nicht zur Verfügung.

In einem zweljährigen Projekt werden nun alle diese Datenbestände auf ein einheitliches (Qualitäts-) Niveau gebracht. Die Qualitätskriterien sind in der Richtlinie RVS 05.01.14 der Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schlene – Verkehr im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, der ASFINAG und den Landesbaudirektionen der Bundesländer festgelegt worden.

1,8 Mio. € werden in die GIP.nö investiert und zu 50% aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) gefördert. Der Verkehrsverbund Ost Region - VOR (betreut durch ITS Vienna Region) übernimmt die Projektieitung und die Qualitätskontrolle im Auftreg der Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung. Mit der Umsetzung des Projektes wurde die ARGE GIP.nö bestehend aus den Unternehmen EVN Geolnfo, PRISMA solutions und GeoMarketing beauftragt.

- Es fallen f
 ür Ihre Gemeinde keine Kosten an.
- Es ist nicht erforderlich, dass Gemeindemitarbeiterinnen Daten erheben.

Das Projekt kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn ihre Gemeinde bereit ist, bei der Kontrolle der Datenqualität mitzuwirken und den Mitarbeiterinnen der ARGE GIP.nö mit Rat, Tat und ihrer Ortskenntnis zur Selte steht.

3.) Rahmenbedingungen und Grundvoraussetzungen für die Erweiterung des Verkehrsdatenverbundes:

Grundvoraussetzung ist, dass alle Daten die abgespelchert werden, den gleichen Ortsbezug haben und damit digital wiedergofunden und welterverarbeitet werden können. Daher wurde ein "Verkehrsbezugssystem" die GIP.nö (GraphenIntegrationsplattform Niederösterreich) aufgebaut. 14.000 km Landesstraßennetz und Autobahnen stehen bereits in hoher Qualität digital zur Verfügung. Gemeindesstraßen, Güterwege, Eisenbahnen, Bushaltestellen, etc. stehen derzeit im digitalen Netz nur mit sehr unterschledlicher Qualität oder gar nicht zur Verfügung.

In einem zweijährigen Projekt werden nun alle diese Datenbestände auf ein einheitliches (Qualitäts-) Niveau gebracht. Die Qualitätskriterien sind in der Richtlinie RVS 05.01.14 der Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schlene – Verkehr im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, der ASFINAG und den Landesbaudirektionen der Bundesländer festgelegt worden.

1,8 Mio. € werden in die GIP.nö investiert und zu 50% aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) gefördert. Der Verkehrsverbund Ost Region - VOR (betreut durch ITS Vienna Region) übernimmt die Projektieltung und die Qualitätskontrolle im Auftrag der Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesreglerung. Mit der Umsetzung des Projektes wurde die ARGE GIP.nö bestehend aus den Unternehmen EVN Geoinfo, PRISMA solutions und GeoMarketing beauftragt.

- Es fallen f
 ür Ihre Gemeinde keine Kosten an.
- Es ist nicht erforderlich, dass Gemeindemitarbeiterinnen Daten erheben.

Das Projekt kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn ihre Gemeinde bereit ist, bei der Kontrolle der Datenqualität mitzuwirken und den Mitarbeiterinnen der ARGE GIP.nö mit Rat, Tat und ihrer Ortekenntnis zur Seite steht.

4.) Projeklablauf:

Ihre Gemeinde wird zwei Mai besucht. Bitte nehmen Sie diese Termine wahr und laden Sie von Ihrer Seite ortskundige Mitarbeiterinnen ein und nennen Sie einen konkreten Ansprechpartner, z.B.; Ortsvorsteherinnen von Katastralgemeinden, Feuerwehrkommandantinnen, ...

Beim ersten Beauch werden Ihnen alle Daten, die nach bestem Wissen von der ARGE GIP.nö aufbereitet wurden, in (Papier-) Kartenform vorgelegt werden. Zum Belspiel werden offensichtlich falsche Datensätze aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (Adressdatensatz) in Kertenform dargestellt. Sie worden gebeten bis zum zweiten Besuch, der nach ca. vier Wochen erfolgen wird, von Ihrem Arbeitsplatz aus die Daten zu überprüfen, zu ergänzen und zu korrigieren.

Bei einem zweiten Besuch werden diese Anmerkungen gemeinsam besprochen und die Übergabe ihrer Anmerkungen bestätigt. In speziellen Fällen können fehlende Daten durch "vor-Ort-Besichtigungen" der Mitarbeiterinnen der ARGE GIP.nö ergänzt werden. Auch wird beim zweiten Besuch die Vorgangsweise für die laufende Aktualielerung mit ihren Mitarbeiterninnen festgelegt werden und ein Vertrag übergeben.

Wir ersuchen Sie, dass innerhalb von drei Monaton nach dem zweiten Besuch dieser <u>Datennutzungsvertrag</u> von ihrem Gemeindevorstand (§36 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung) beschlossen wird.

6.) Datennutzungsvertrag:

Der Datennutzungsvertrag ermöglicht es, dass die digitale Daten zur Ihrer Verkehrsinfrastruktur zwischen allen Gebietskörperschaften und den Einsatzkräften kostenios ausgetauscht werden können und im beidseitigen Interesse die Daten aktuell gehalten werden. Sie willigen damit auch einer zentralen Datenweitergabe durch die öffentliche Hand ein. Sie bestätigen, dass die von Ihnen beim zweiten Besuch übergeben Daten nach bestem Wissen korrigiert und ergänzt wurden und dass Sie sich bereit erklären weiterhin bei der Aktuelihaltung der Daten aktiv mitzuwirken. Falls erforderlich,

bestätigen Sie, dass die korrigierten Adressdatensätze in das GWR System zurückgespielt werden dürfen.

Sollle von Ihrer Gemeinde der Vertrag nicht unterschrieben werden, werden die Arbeiten trotzdem durchgeführt, jedoch ohne Korrektur der Adressdaten. Somit liegt ein Vertragsloser Zustand vor. D.h. die Daten der GIP.nö können Ihrer Gemeinde nicht (kostenlos) zur Verfügung gestellt werden.

6.) Weiterführende Informationen

Finden Sie unter <u>www.gip.gv.et</u> bzw. gibt es bereits eine Verkehreauskunft auf der Grundlage der GIP.nö; <u>www.anachb.at</u>

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

DI Christoph Westhauser

(Projekticitung)

NÖ Landosregierung

Im Auftrag

Prof. Dr. Friedrich Zibuschka

(Abteilungsleiter)

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge nachfolgenden KOOPERATIONSVERTRAG über DATENAUSTAUSCH

zwischen der Gemeinde Moorbad Harbach und dem Land Niederösterreich (3109 St. Pölten, Landhausplatz 1) beschließen.

KOOPERATIONSVERTRAG

ÜBER

DATENAUSTAUSCH

zwischen der

Gemeinde Moorbad Harbach

3970 Moorbad Harbach, Moorbad Harbach 22 (Im Folgenden "Gemeinde")
und dem

Land Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 (im Folgenden "Land NÖ")

(zusammen im Folgenden "Vertragsparteien")

1. Präambel

- 1.1. Die Gemeinde hat dem Land NÖ die Adressdaten ihres Gemeindegebiets (im Folgenden "Adressdaten") aus dem Adressregister zur Verfügung gestellt. Die Adressdaten sollen sodann samt vom Land NÖ erstellten Straßengraphen hinsichtlich der Gemeindestraßen (im Folgenden "Straßengraph") vom Land NÖ durch die beauftragte ARGE GIP.nö aufbereitet und von der Gemeinde auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft, ergänzt und korrigiert werden. Danach sollen die korrigierten Adressdaten vom Land NÖ wieder in das Adressregister zurückgespielt werden.
- 1.2. Die Adressdaten und der Straßengraph werden in Folge vom Land NÖ mit weiteren Daten (z.B. Bundes- und Landesstraßen, Bahnlinien, etc.), den "Verkehrsinfrastrukturdaten", auf der Graphenintegrationsplattform Niederösterreich (im Folgenden "GIP.nö") schematisch erfasst und dienen so der gesamten öffentlichen Verwaltung und Gebietskörperschaften unter anderem zum Aufbau des landesweiten digitalen Verkehrsdatenverbunds.
- 1.3. Über den Austausch der Rechte an den Adressdaten und Straßengraphen gegen die Rechte an der GIP.nö, die über das NÖ Geodaten-Portal des Landes NÖ (im Folgenden "Geoshop") erhältlich sind, wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

2. Datenaustausch

2.1. Die Gemeinde überträgt dem Land NÖ das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht die <u>Adressdaten</u> (in ursprünglicher und überprüfter Form) auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten zu nicht kommerziellen Zwecken zu verwenden. Dies bedeutet die teilweise oder g\u00e4nzliche Übertragung der eingeräumten Rechte an Gebletskörperschaften, Einsatzkräfte und Rechtsformen, die im (Mit-)Eigentum des Landes NÖ stehen.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Nutzungsrechte schließen das Recht zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie die vorübergehende Weltergabe an Auftragnehmer zur Bearbeitung von Aufträgen ein.

- 2.2. Die Gemeinde überträgt dem Land NÖ das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht, ihren Straßengraphen auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten zu verwenden. Die im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Nutzungsrechte schließen insbesondere das Recht zur Bearbeitung (im Einverständnis mit dem genannten Sachbearbeiter in der Gemeinde), das Recht zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie die teilweise oder gänzliche Übertragung der eingeräumten Rechte einerseits im Rahmen des Geoshops an registrierte Nutzer und andererseits im Rahmen der Graphenintegrations-Plattform für ganz Österreich ("GIP.nö" ist ein Teil davon) an jeden Dritten ein.
- 2.3. Punkt 2.1. und 2.2. gilt auch für die von der Gemeinde aktualisierten Daten,
- 2.4. Das Land NÖ räumt der Gemeinde im Gegenzug das Recht ein, jederzeit über den Geoshop auf die GIP.nö zuzugreifen. Alle Daten des eigenen Gemeindegebietes können genutzt und an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen in den aligemeinen Geschäftsbedingungen des Geoshops (die dem Vertrag als Anlage 1 angeschlossen sind). Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und den Bestimmungen in den Aligemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.
- 2.5. Die Vertragspartelen erklären, dass Inhalt des gegenständlichen Vertrags ein adäquater Leistungsaustausch ist. Die Vertragspartelen verzichten ausdrücklich, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte, wegen Irrtums oder einem sonstigen Grund anzufechten.

3. Pflichten der Vertragsparteien

- 3.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Adressdaten und Straßengraphen nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen, das Land NÖ bei deren Ergänzung und/oder Berichtigung zu unterstützen und abschließend deren Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich zu bestätigen. Dies erfolgt durch Unterschrift des Sachbearbeiters auf der durch die ARGE GIP.NÖ vorgelegten Übernahmebestätigung.
- 3.2. Das Land NÖ ist verpflichtet, die berichtigten Adressdaten in das Adressregister zurückzuspielen.
- 3.3. Das Land NÖ verpflichtet sich, für die Gemeinde einen Straßengraphen der Gemeindestraßen zu erstellen, der in GIP.nö eingespielt wird.
- 3.4. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Straßengraphen durch nachvoliziehbare Prozesse aktuell zu halten. Im Falle einer Unterlassung dieser Verpflichtung fordert das Land NÖ die Gemeinde auf, die Aktualisierung binnen einer angemessenen Frist nachzuholen. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, beauftragt das Land NÖ einen Dritten mit der Aktualisierung, wobei die Kosten dafür die Gemeinde

- zu tragen hat. Dies gilt jedoch erst ab dem 1.3.2015. Bis dähln übernimmt die ARGE GIP.nö die Aktualisierungen im Auftrag des Landes NÖ.
- 3.5. Ab dem 1.3.2015 stellt das Land NÖ der Gemeinde geeignete webunterstützte digitale Dienste zur Verfügung um den Straßengraphen der Gemeinde in der GIP.nö aktuell zu halten. Damit wird es möglich die nachvollziehbaren Prozesse laut 3.4 digital abzubilden. Wenn das digitale webunterstützte Instrument nicht zur Verfügung steht, trägt das Land NÖ die Kosten der Aktualisierung auf ein weiteres Jahr bzw. bis das Instrument bereit steht.
- 3.6. Das Land NÖ verpflichtet sich die GIP.nö in ihrem Wirkungsbereich in ganz Niederösterreich aktuell zu halten.

4. Gewährleistung

- 4.1. Die Gemeinde leistet Gewähr, die ihr von der ARGE GIP.nö vorgelegten Adressdaten und Straßengraphen nach besten Wissen und Gewissen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität geprüft, ergänzt und korrigiert zu haben. Dies gilt auch für die laufende Aktualisierung ihres Straßengraphen.
- 4.2. Sowohl der Gemeinde als auch dem Land Niederösterreich dient der Straßengraph lediglich als verwaltungstechnisches Hilfsmittel, es können daher aus den Daten keinerlei Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

5. Haftungsausschluss

Die Vertragsparteien übernehmen – mit Ausnahme der Regelungen in Punkt 4.1. und 2.1. – gegenüber dem jewells anderen keinerlei Gewähr und haften gegenüber dem jeweilig anderen Vertragspartner auch nicht für allfällige Schäden.

6. Kündigung

- 6.1. Die Gemeinde kann den vorliegenden Vertrag unter vorheriger Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jährlich mit 31. Dezember kündigen. Die Daten sind in diesem Fall von der Gemeinde letztmalig mit 30. Dezember zu aktualisieren. Kommt die Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, beauftragt das Land NÖ einen Dritten mit der Aktualisierung, wobei die Kosten dafür die Gemeinde zu tragen hat.
- 6.2. Das Land NÖ oder die Gemeinde kann aus wichtigem Grund die sofortige fristlose Auflösung dieses Vertrags erklären. Wichtige Gründe liegen Insbesondere vor, wenn (i) die Gemeinde oder das Land NÖ gegen eine Vertragsverpflichtung verstößt und (ii) die GIP.nö nicht mehr besteht.

7. Verschledenes

- 7.1.Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieses Vertrags – der Schriftform. Diese Form ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis einzuhalten.
- 7.2. Die mit dem Abschluss des gegenständlichen Vertrags und seiner Vollziehung allenfalls verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt ausschließlich das Land NÖ.

- 7.3. Auf Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluß von Verweisungsnormen anzuwenden.
- 7.4. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergebenden Streitigkeiten oder die damit bloß im Zusammenhang stehen der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für St. Pölten unterliegen.
- 7.5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gelten wirksame und durchführbare Bestimmungen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.

Anlage 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geoshops

für das Land Nigderösterreich

Amt der No Landesregierung Abi. Gesamtverkehrsangelegenheiten (107) 3109 St. Pöllen, Landhausplatz 1, Hays 16

DI Christoph Westhauser Projektleitung "NÖ Verkehrsdatenverbund" Abtellung Gesamtverkehrsangelegenheiten

St. Pölten, am 09. September 2014

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Moorbad Harbach gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien

Sachverhalt:

Die Vorsitzende bringt dem Gemeinderat nachfolgende Resolution zur Kenntnis:

RESOLUTION

des Gemeinderates der Gemeinde Moorrang Harranell

gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien

Bearlindung:

Neben dem Ausbau von bestehenden Atomkraftwerken beabsichtigt die Tschechische Republik, ein Atommüllendlager zu einlichten. Einer der möglichen Standorte ist der Truppenübungsplatz Boletice, welcher nur 18 Kilometer von der oberösterreichischen Staatsgrenze entfernt liegt. Als weitere Standorte für ein Atommüllendlager stehen die Orte: Lodherov, Bozejovice, Budisov, Lubenec, Rohoza und Hradiste zur Diskussion. Bereits die in unmittelbarer Nahe zu Oberösterreich befindlichen Atomkraftwerke Temelin und Dukovany sind eine ständige Bedrohung für die Gesundheit der oberösterreichischen Bevölkerung. In beiden Werken wurden erst kürzlich bei Stresstests Sicherheitsmängel festgestellt. Dass zu diesen gefährlichen Atomkraftwerken auch noch ein oder mehrere Atommüllendlagar errichtet werden sollen, ist nicht zu akzeptieren. Die Belastung für Oberösterreich und seine zukünfligen Generationen mit der riskanten Technologie der Atomkraft muss verhindert werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Resolution gegen den Ausbau von Atomkraft-

werken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien

beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Verkehrsflächenentwidmung in der KG Lauterbach

(Auflassung eines Teiles des öffentlichen Gutes Nr. 901/10, EZ 158, zur Vereinigung mit dem Privatgrundstück Nr. 542/1, EZ 189)

Sachverhalt:

Frau GR Helga Prinz erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt als befangen, und verlässt hierzu das Sitzungszimmer.

Aufgrund des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates vom 29.04.2013 wurde von Frau Helga Prinz eine Grundteilung veranlasst.

Der von der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH erstellte Teilungsplan GZ. 10499/13 vom 03.10.2014 weist die betreffende Auflassungsfläche als Trennstück Nr. 3 mit einem Ausmaß von 226 m² aus und es ist dieses Trennstück nun dem öffentlichen Verkehr zu entwidmen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge

folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorbad Harbach hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Teilungsplan der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, in 3910 Zwettl, GZ. 10499/13 vom 03.10.2014, welcher im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, mit "3" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes Nr. 901/10, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 158 im Grundbuch der KG. 07317 Lauterbach im Ausmaß laut Katasterstand von 226 m² dient zufolge Veräußerung derselben nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Die Bürgermeisterin

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Veräußerung Teiles des öffentlichen Gutes Nr. 901/10, EZ 158, zur Vereinigung mit dem Privatgrundstück Nr. 542/1, EZ 189

Sachverhalt:

Frau GR Helga Prinz erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt als befangen, und verlässt hierzu das Sitzungszimmer.

Der Gemeinderat hat am 29.04.2013 den Grundsatzbeschluss gefasst, ein Teilstück des Öffentlichen Gutes Nr. 901/10 an Frau Helga Prinz zu einem Kaufpreis von € 0,70 pro m² zur Vereinigung mit ihrem Grundstück Nr. 542/1, EZ 189, abzugeben, worauf diese eine Grundteilung veranlasste.

Mit dem nun von der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH vorgelegten Teilungsplan GZ. 10499/13 vom 03.10.2014 ist die betreffende Fläche als Trennstück Nr. 3 mit einem Ausmaß von 226 m² genau bemessen, sodass die Veräußerung konkretisiert werden kann.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Unter Bezugnahme auf den Grundsatzbeschluss vom 29.04.2013 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Moorbad Harbach die im Teilungsplan der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, in 3910 Zwettl, GZ. 10499/13 vom 03.10.2014, mit "3" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes Nr. 901/10, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 158 im Grundbuch der KG. 07317 Lauterbach, im Ausmaß von 226 m² zu einem Preis von € 158,20 an Frau Helga Prinz, 3970 Lauterbach 23, zur Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 542/1, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 189 im Grundbuch der KG. 07317 Lauterbach, zu verkaufen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmia

TOP 10 Abrechnung des Budgetbetrages 2013 an die Kurkommission im Jahr 2014

Sachverhalt:

Die Vorsitzende legt die Abrechnung des Kurkommissionsbeitrages für das Jahr 2013 und die Gesamtabrechnung 2010 – 2013 wie folgt vor:

1.) Kurkommissionsbeitrag 2013 – (Tabelle 1)

Gebuchte Einnahmen Ortstaxe - It. KA	insgesamt
01-12/2013 = 2/921+8340	€ 139.842,06
abzüglich Beitrag Tourismusverband Oberes Waldviertel	€ 14.214,29
zuzüglich Ersatzzahlung Land Niederösterreich	€ 15.869,00
AUSZAHLUNGSBETRAG für 2013	€ 141.496,77

An Vorauszahlungen wurden im Jahr 2013 für das Jahr 2013 bereits € 140.000,00 getätigt.

1.) Gesamt - Kurkommissionsbeiträge 2010 - 2013 - (Tabelle 2)

	2010
Gebuchte Einnahmen 11-12/2009	33 967,22
Gebuchte Einnahmen 01-10/2010	<u>114 773,65</u>
	148 740,87
abzgl. Beitrag TV Ob. Waldviertel	<u>-14 940,13</u>
	133 800,74
bereits an TV ausbezahlt	-80 000,00
	53 800,74
	2011
Gebuchte Einnahmen 01-12/2011	110 122,45
	110 102,10
abzgl. Beitrag TV Ob.Waldviertel	-14 042,20
abzgl. Beitrag TV Ob.Waldviertel	,
abzgl. Beitrag TV Ob.Waldviertel Ersatzzahlg. Land NÖ	-14 042,20
	-14 042,20 95 182,32
	-14 042,20 95 182,32 20 000,00
Ersatzzahlg. Land NÖ	-14 042,20 95 182,32 20 000,00 115 182,32

	2012	
Gebuchte Einnahmen 01-12/2012		132 157,38
abzgl. Beitrag TV Ob. Waldviertel		19 416,09
		112 741,29
Ersatzzahlg. Land NÖ		<u>23 530,00</u>
•		136 271,29
bereits an TV ausbezahlt		-115 000,00
		21 271,29
	2013	
Gebuchte Einnahmen 01-12/2013		139 842,06
abzgl. Beitrag TV Ob. Waldviertel		-14 214,29
		125 627,77
Ersatzzahlg. Land NÖ		<u>15 869,00</u>
		141 496,77
bereits an TV ausbezahlt		-140 000,00
		1 496,77

Zusammenstellung	2010	53 800,74
	2011	-5 717,68
	2012	21 817,68
	2013	1 496,77
Fehlbetrag		<u>71 397,51</u>
Gemeinde Anteile (€ 0,20 Regelung)		
20	010	44 717,40
20	011	48 409,60
2(012	48 349,80
20	013	47 826,20
Schätzung 20	014	<u>47 000,00</u>
Summe		236 303,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge

die vorliegende Abrechnung

des Kurkommissionsbeitrages 2013 (Tabelle 1)

sowie die

Gesamtabrechnung 2010-2013 (Tabelle 2)

beschließen.

Abstimmungsergebnis:

12 JA-Stimmen

2 Stimmenthaltungen -

GR Gottfried Pfeiffer GR Egon Kempf

TOP 11 Ansuchen vom Kultur- und Fremdenverkehrsverein "D'Nebelstoana" um finanzielle Unterstützung für das Gipfelkreuz am Nebelstein vom 19.11.2014

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert, dass der Kultur- und Fremdenverkehrsverein "D'Nebelstoana" mit Schreiben vom 19.11.2014 um finanzielle Unterstützung für das Gipfelkreuz am Nebelstein angesucht haben.

Im Sommer des heurigen Jahres musste aus Sicherheitsgründen das bestehende Gipfelkreuz abmontiert werden und es konnte mit finanzieller Unterstützung der Familie Fürstenberg ein neues Gipfelkreuz aufgestellt werden.

Der Verein der Nebelstoana erledigte alle Arbeiten zum Aufstellen und Montieren des neuen Gipfelkreuzes.

Viele weitere Materialien wie Drahtseile, Schrauben, usw. mussten in der Höhe von 900,00 Euro angekauft werden.

Der Nebelstoana-Verein ersucht daher die Hälfte der Materialkosten in Höhe von 450,00 Euro seitens der Gemeinde zu übernehmen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge

dem Nebelstoana-Verein eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von 450,00 Euro

noch im Jahr 2014

gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

 $\Diamond \Diamond \Diamond \Diamond \Diamond \Diamond$

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*)				
learont Crost		Havin Fuch		
Bürgermeisterin		Schriftführerin		
Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	
*) Nichtzutreffendes streichen!				